



Lebenshilfe
Bad Tölz-Wolfratshausen

Lebenshilfe
für Menschen mit Behinderungen
Kreisvereinigung
Bad Tölz-Wolfratshausen e. V.

Postfach 1460
83634 Bad Tölz

Telefon: 08041 / 79272-0
Telefax: 08041 / 79272-29

Lebenshilfe, Prof.-Max-Lange-Platz 8, 83646 Bad Tölz

SATZUNG

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24.06.2010,
eingetragen am 14.09.2010 beim Amtsgericht München
Registergericht unter der Geschäftsnummer VR 100113 (Fall 3)

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz:

- 1.) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e. V.“ – Vereinigung von Eltern und Freunden geistig und mehrfach behinderter Menschen, - nachfolgend Verein genannt.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Bad Tölz.
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4.) Die Kreisvereinigung ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., 35043 Marburg und des Landesverbandes Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V., 91056 Erlangen.

§ 2 Vereinszweck:

- 1.) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrung und Durchsetzung der Rechte von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie der Rechte von deren Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten.
- 2.) Er fördert alle Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für geistig und mehrfach behinderte Menschen aller Altersstufen und deren Angehörige bedeuten. Den behinderten Menschen stehen die von einer Behinderung bedrohten gleich.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Begegnung, des Austausches und der Solidarität von Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung
 - b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Durchsetzung der Rechte von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung
 - c) Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, von deren Eltern, Angehörigen und Freunden
 - d) Initiierung und Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Integration behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben
 - e) öffentliche Bildungsveranstaltungen, die das Verständnis der Mitbürger/-innen für die besonderen Probleme von Menschen mit Behinderungen wecken
 - f) Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher/freiwilliger Mitarbeiter/-innen

- g) die Beschaffung von Mitteln und Förderung aller Maßnahmen für den Betrieb von Einrichtungen, die dem Hauptzweck dienlich sind. Der Verein kann solche Einrichtungen auch selbst schaffen
 - h) Überlassung von Wohnstätten an behinderte Menschen
- 4.) Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zweckes an anderen juristischen Personen beteiligen, juristische Personen gründen oder Vereinen beitreten sowie auch andere juristische Personen aufnehmen.
- 5.) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, soweit nicht selbst dem Behindertenkreis zugehörig, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel des Vereins:

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen und Erträge

§ 5 Mitgliedschaft:

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch juristische Personen werden.
- 2.) Ziffer 1 gilt nicht für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Vereins, seiner Untergliederungen oder der juristischen Personen, an denen der Verein beteiligt ist.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.) Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1.) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Tod eines Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Ausschluss
 - c) freiwilligen Austritt mittels eingeschriebener schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand; als Austrittsdatum gilt der Tag des Posteingangs.
 - d) Auflösung des Vereins.
- 2.) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 3.) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt.
- 4.) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende

Wirkung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- 5.) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

§ 8 Mitgliederversammlung:

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Jedes Jahr findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - b) die Entgegennahme des Berichts eines Wirtschaftsprüfers
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl des Vorstands
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 Abs. 4 dieser Satzung
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) die Beschlussfassung über Beteiligungen an Organisationen, die dem Vereinszweck dienen.

- 3.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Ausnahme des § 15 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 hat eine Stimme. Der Vertreter einer juristischen Person muss für die Ausübung der Mitgliedsrechte die Vertretungsberechtigung für diese juristische Person besitzen. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Stimmenthaltungen sind nicht als Nein-Stimmen zu werten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stichwahl. Entsteht auch hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Auf Antrag ist jede Wahl und jeder Beschluss in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- 5.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließen die stimmberechtigten Mitglieder. Zur Annahme des Antrages ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand:

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem besonderen Vertreter und bis zu weiteren fünf Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. v. § 26 BGB gemeinschaftlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, soweit die Vertretungsbefugnis nicht im Einzelfall auf die besondere Vertretung i.S.v. § 30 BGB übertragen ist.
- 3.) Die Vertretung des Vereins als Gesellschafter der Lebenshilfe gGmbH erfolgt analog zu § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
- 4.) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist bis zu zweimal zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

- 5.) Die Wahl des/der ersten und zweiten Vorsitzenden muss in einzelnen Wahlgängen in schriftlicher und geheimer Wahl erfolgen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder muss einzeln, schriftlich und geheim erfolgen, wann immer für eine einzelne Position mehr als ein Bewerber zur Verfügung steht.
- 6.) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die keine juristischen Personen sind. Mitarbeiter/innen des Vereins, seiner Untergliederungen oder der juristischen Personen, an denen er beteiligt ist, sind nicht wählbar und können nicht berufen werden. Sie haben ferner bei der Wahl des Vorstands kein Stimmrecht. Diese Einschränkung gilt nicht für Eltern oder Sorgeberechtigte von behinderten Menschen im Sinne der Satzung.
- 7.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen. Ist ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes dauernd oder für längere Zeit (mindestens jedoch für drei Monate) verhindert, darf nur aus den Reihen der Vorstandschaft ein neues vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied hinzuberufen werden.
- 8.) Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine nicht nur kurzfristige entgeltliche Tätigkeit im Verein oder seinen Einrichtungen oder Untergliederungen, so scheidet es mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit automatisch aus dem Vorstand aus. Das gleiche gilt bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- 9.) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.
- 10.) In den Verwaltungsrat der Oberland Werkstätten gGmbH können nur Vorstandsmitglieder des Vereins berufen werden. Der Vorstand bestimmt die Verwaltungsräte der Oberland Werkstätten gGmbH aus seiner Mitte.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes:

- 1.) Der Vorstand vertritt nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen des Vereins entsprechend den in § 2 der Satzung festgelegten Zielen und Aufgaben.
- 2.) Der Vorstand leitet den Verein und die Geschäfte, soweit diese nicht auf den besonderen Vertreter übertragen sind.
- 3.) Der Vorstand entscheidet insbesondere über:
 - a) Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführers /-in
 - b) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den besonderen Vertreter
 - c) Zustimmung zu den in der Geschäftsordnung aufgeführten Geschäften des besonderen Vertreters

- d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und der Jahresrechnung
 - f) Gründung und Schließung, Ausbau und Zweckbestimmung von Diensten und Einrichtungen
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges. Der Vorstand kann den Abschlussprüfer zu den entsprechenden Bilanzsitzungen hinzuziehen
 - h) Entscheidungen über den Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan für das neue Geschäftsjahr
- 4.) Der Vorstand kann bis zu zwei Beiräte für konkrete Projekte befristet bestellen. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes:

- 1.) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 3.) Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4.) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. An der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren müssen sich mindestens zwei Drittel des Vorstandes beteiligen.
- 5.) Der Vorstand hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse werden im Protokoll niedergelegt. Dieses wird vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweils folgenden Sitzung.

§ 12 Besonderer Vertreter:

- 1.) Der Vorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer/in, der/die mit der Führung der Geschäfte betraut wird. Diese/r wird als "Besonderer Vertreter" gem. § 30 BGB vom Vorstand bestellt oder abberufen. Er/sie ist

in das Vereinsregister einzutragen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters umfasst die Befugnis für die Vornahme von Rechtshandlungen und die Leitung der Einrichtungen und Dienste des Vereins einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitern. Der Besondere Vertreter hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstandes.

- 2.) Die Tätigkeit des Besonderen Vertreters ist hauptamtlich.
- 3.) Die Aufgaben des Besonderen Vertreters regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 13 Geschäftsstelle:

- 1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine hauptamtliche Geschäftsstelle.
- 2.) Leiter der Geschäftsstelle und der ihr unterstellten Dienste und Einrichtungen ist der besondere Vertreter gemäß § 12 dieser Satzung. Ihm obliegt die Organisation der Geschäftsstelle.
- 3.) Der Geschäftsstelle obliegt die Ausführung der Entscheidungen des Vorstandes. Sie ist ferner verantwortlich für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und in diesem Rahmen insbesondere für die Verwaltung des Vereinsvermögens, den Betrieb und die Unterhaltung der Dienste und Einrichtungen des Vereins sowie für die Personalangelegenheiten und die Kassen- und Rechnungsführung.

§ 14 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung:

- 1.) Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und auf die Regelung des § 15 Abs. 2 hingewiesen werden.
- 2.) Bei Beantragung der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 3.) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der „Stiftung Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen“ mit Sitz in Bad Tölz zu oder, falls diese nicht mehr besteht, an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft, die das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

Die Vereinssatzung ist am 14.09.2010 beim Amtsgericht München, Registergericht, unter der Geschäftsnummer VR 100113 (Fall 3) eingetragen.

Diese Vereinssatzung tritt an die Stelle der bisherigen Vereinssatzung vom 22.11.2005, eingetragen im Vereinsregister 100113 des Amtsgerichts Wolfratshausen am 02.03.2006

Stand 24.06.2010 lt. Beschluss Mitgliederversammlung